

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 32

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Kostenlose Scheinwerfereinstellung. (Mitget.) Anlässlich der während der Zürcher Lichtwoche von der Sektion Zürich des A. C. S. durchgeführten Scheinwerfereinstellungen mußte die vielsagende Konstaterung gemacht werden, daß von den 250 kontrollierten Wagen nur 29, d. h. zirka 12% eine richtig eingestellte und funktionierende Scheinwerferanlage aufwiesen. Diese durch Fachleute vorgenommene Kontrolle zeigte deutlich, wie sehr das Beleuchtungswesen der Motorfahrzeuge noch im Argen liegt und wie sehr Abhilfe dringend notwendig ist. Das Fahren mit ungenügenden oder unrichtig eingestellten Scheinwerfern bedeutet nicht nur eine Fahrlässigkeit, sondern bringt auch außerordentlich hohe Gefahren in den Straßenverkehr, welche sich jeweils während der Wintermonate in schweren Unfällen äußern. Um hier sanierend mitzuwirken, hat der Automobil-Klub der Schweiz beschlossen, vom Montag den 14. bis Samstag den 19. November 1932 jeweils von 20—23 Uhr, eine Scheinwerferkontrolle und -Einstellung an allen wichtigern Orten der ganzen Schweiz durchzuführen. Es ist an diesen Tagen allen Automobilisten, ohne Unterschied und Ausnahme, gestattet, ihre Autos an diesen Kontrollen vorzuführen. Die Prüfung und eventuell erforderliche Einstellung wird kostenlos vorgenommen.

Im Kanton Zürich sind vorläufig solche Kontrollen in Zürich und Winterthur an den obgenannten Tagen vorgesehen. Jeden Abend können zirka 50 bis 60 Wagen kontrolliert werden. Um eine zweckmässige Durchführung dieser Scheinwerferkontrollen und -Einstellungen zu ermöglichen, sind die Automobilisten gebeten, ihre Anmeldung möglichst bald folgenden Stellen zukommen zu lassen:

Für die Scheinwerferkontrollen und -Einstellung in Zürich an das Sekretariat der Sektion Zürich des A. C. S., Waisenhausstr. 2, Zürich, Teleph.-Nr. 38,744.

Für die Scheinwerferkontrollen und -Einstellung in Winterthur an das Touristikbureau Winterthur der Sektion Zürich des A. C. S., c/o Herrn Hermann Ruckstuhl, Bankstraße 20, Winterthur, Teleph.-Nr. 555. Die angemeldeten Automobilisten erhalten alsdann einen speziellen Avis, an welchem Tage und zu welchem Zeitpunkt, sowie an welchem Ort sie den Wagen vorzuführen haben. In Zürich wird die Scheinwerferkontrolle und -Einstellung auf dem Areal der Brauerei A. Hürlimann A.-G., Brandschenkestr. 150, Zürich, vorgenommen, in Winterthur voraussichtlich auf dem städtischen Bauareal bei der Deuchelweiherwiese am Stadtfallenweg.

Städtisches Baugesetz in Horgen (Zürich). Der Große Gemeinderat von Horgen beschloß die Einführung des städtischen Baugesetzes.

Literatur.

Schweizerische Holz-Handelsusanzanzen, vereinbart zwischen dem Schweizerischen Verband für Waldwirtschaft und dem Schweizerischen Holzindustrie-Verband. Verlag der Schweizerischen Handelsbörse Zürich, 1932. 64 S. Preis Fr. 1.50.

Die vorliegenden Usanzanzen enthalten im ersten Teil die Normen, nach denen die schweizerische Waldwirtschaft bei ihren Verkäufen fortan das Holz — Laubholz und Nadelholz — ausmessen und sor-

tieren wird. Es wird genau umschrieben, was unter Stammholz, Brennholz und Papierholz zu verstehen und zu klassieren ist, wobei nach der fünf Klassen-einteilung verfahren wurde. Dem Wirrwarr in der Messung und Sortierung des Holzes hat man dadurch eine wirksame Abhilfe geschaffen. Die Waldwirtschaft, wie die schweizerische Holzindustrie haben sich und dem schweizerischen Holzhandel durch diese gemeinsame Vereinbarung die Grundlagen eines seriösen, geordneten und unmifverständlichen Geschäftsverkehrs gegeben. Der zweite Teil der Sammlung enthält die schweizerischen Gebräuche im Holzhandel inbezug auf Vertragsabschluß, Mängelrüge und Folgen der Nichterfüllung sowie die Schiedsgerichtsbarkeit. Streitigkeiten aus diesen Usanzanzen sind durch das Schiedsgericht der Schweizerischen Handelsbörse zu entscheiden, deren Schiedsgerichts-Ordnung und offizielle Holz-Schiedsrichter-Verzeichnis in der handlichen Sammlung ebenfalls enthalten sind. Für die schweizerischen Waldbesitzer, Forstverwaltungen und Organe, die Holzhändler und Holzindustriellen sind diese schweizerischen Holz-Handelsusanzanzen ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

Kleine Einfamilienhäuser mit 50 bis 100 Quadratmeter Wohnfläche. Herausgegeben von H. A. Vetter mit 3 Farbtafeln und 158 Abbildungen, kartoniert Schw. Fr. 11.85, gebunden Fr. 14.40. Verlag Anton Schroll & Co., Wien 1, Trattnerhof 1. 1932.

Das kleine Einfamilienhaus begann erst vor 200 Jahren in der Architektur eine Rolle zu spielen. Im Jahre 1750 gab de Neufforge ein Buch heraus: „Recueil élémentaire d'Architecture, contenant des Distributions de Bâtiments Bourgeois“, worin er für die Wohnräume ein Minimum an Quadratmetern annimmt, die unsrigen Ausmaßen sich schon sehr nähern. Heute ist das kleine Einfamilienhaus zum Mittelpunkt aller architektonischen Probleme geworden. Höchste Sparsamkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Architekten sollen ermöglichen, daß nicht nur die Begüterten, sondern jeder ein Haus sein eigen nennen kann, um darin mit aller Bequemlichkeit, die die neuen technischen Möglichkeiten bieten, zu leben. Der Architekt arbeitet heute wie ein Mathematiker, Umriß und Lage des Grundstückes, das Klima, die Zahl und die Lebensgewohnheiten der Bewohner bilden die Voraussetzungen und Annahmen. Der fertige Grundriß ist dann die Lösung einer Reihe von Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Gut gelöst haben diese Gleichungen namhafte Architekten wie: Josef Frank, Max Fellerer, Jacques Groag, Hugo Häring, Clemens Holzmeister, Walter Loos, Walter Sobotka, Oskar Strnad und andere. In Perspektiven, Grund- und Aufrissen zeigen diese Architekten, die sich mit dem Problem besonders beschäftigt haben, folgende Beispiele nach ihren Kubikausmaßen und ungefähren Baukosten gereiht:

Reihenhäuser (Einfamilienhäuser), beiderseits angebaut für Zonen mit geschlossener Bauweise, für 4—7 Personen mit Eingang von Osten, Süden und Norden.

Doppelhäuser, einseitig angebaut, für Zonen mit gekuppelter Bauweise, für 3—5 Personen, mit Eingang von Osten, Süden und Norden.

Freistehende Einfamilienhäuser, für Zonen mit offener Bauweise für 3 bis 10 Personen mit Zugang von Osten, Süden, Westen und Norden.

Parterre-(Eingeschoß-)Häuser, freistehend oder einseitig angebaut für 2, 4 und 7 Personen, mit Eingang von Osten, Süden und Norden.